



§ 1

Ziel und Geltungsbereich

- (1) Durch Urkunde des Regierungspräsidenten in Aurich vom 29.06.1962 wurde der Gemeindegebrauch am Juister Strand in dem nachfolgend bezeichneten Bereich aufgehoben und der Inselgemeinde Juist die Berechtigung verliehen, diesen Strandteil zum Seebadebetrieb zu Nutzen. Die nachfolgenden Regelungen sollen allen Strandbesuchern eine ungestörte Erholung am Strand ermöglichen. Sie sollen außerdem eventuellen Gefährdungen entgegenwirken.
- (2) Die Regelungen gelten für den Badestrand. Dieser Bereich beginnt westlich in der Höhe des Strandabganges bei der Domäne Loog und verläuft in östlicher Richtung über eine Strecke von rund 4000 m bis ca. 600 m östlich des Strandabganges Karl-Wagner-Straße. Die westliche und östliche Begrenzung sind durch Schilder gekennzeichnet.
- (3) Die Regelungen gelten vom 15. April bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres.

§ 2

Gesonderte Strandbereiche

- (1) Badegebiete: (=bewachter Badestrand während den Zeiten s. § 4 Abs. 1) durch rot-orangene Stangen gekennzeichnet.
- (2) Hundestrand Ost beginnt ca. 65 m östlich des Strandabgangs Karl-Wagner-Straße in östlicher Richtung verlaufend bis zum Ende des Badestrandes. Der Zugang erfolgt über den Strandabgang Karl-Wagner-Straße entlang des Dünenfusses. Der Zugang ist durch einen Zaun vom Badestrand getrennt.
- (3) Hundestrand West beginnt am westlichen Ende des Badestrandes ca. 50 m in östlicher Richtung verlaufend, durch Schilder gekennzeichnet, Zugang nur über den Strandabgang bei der Domäne Loog.
- (4) Lenkdrachen: Bereich zwischen Strandabgang Siedlung und Loogbad sowie ca. 200 m östlich des Strandabgangs Karl-Wagner-Straße.

§ 3

Verhalten am Badestrand

- (1) Jede/r Strandbesucher/in hat sich so zu verhalten, dass andere Erholungssuchende nicht durch sein/ihr Verhalten mehr als zumutbar und nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- (2) Nicht erlaubt sind insbesondere
 - offene Feuer, z.B. Lagerfeuer oder Grillfeuer,
 - Fahrzeuge, mit Ausnahme der für den Küstenschutz, die Bewirtschaftung des Strandes und den Rettungsdienst erforderlichen Fahrzeuge,
 - offensichtlich gefährliches Spielzeug,
 - Landsegler und motorisierte Sportboote
 - die Mitnahme von Tieren aller Art während der Zeit vom 15. April bis zum Ende des bewachten Badebetriebes (§ 4 Abs. 1), mit Ausnahme der Mitnahme von Hunden an den dafür ausgewiesenen Hundestrand (§ 2 Abs. 2 und Abs. 3)
- (3) Lenkdrachen sind nur in den dafür vorgesehenen gesonderten Strandbereichen (s. § 2 Abs. 4) erlaubt

§ 4

Badeaufsicht

- (1) In den Badezonen wird der Badebetrieb von geschultem Rettungspersonal überwacht. Der Badebetrieb wird in der Zeit vom 15. Mai bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres bewacht.

Das Baden / Schwimmen im Meer ist grundsätzlich mit Gefahren (z.B. Unterströmungen, Priele u.a.) verbunden. Kinder sollten deshalb niemals am Strand unbeaufsichtigt sein.

- (2) Das Baden außerhalb der Badezonen ist lebensgefährlich. Der Einsatz des Rettungspersonals ist regelmäßig mit Lebensgefahr für die Retter verbunden! Den Anweisungen des Rettungspersonals ist deshalb unbedingt Folge zu leisten.
- (3) Die Signale des Rettungspersonals haben folgende Bedeutung:
 - gehisste (DLRG oder blaue Töwerland) Flagge i.V.m. rot-gelber Signalflagge: besetzte Station bzw. besetzter Turm,
 - einholen der Flagge, 3 mal langgezogener Ton mit dem Signalthorn: Ende der Badezeit,
 - anhaltender Dauerton mit dem Signalthorn: in die abgegrenzte Badezone zurückkehren.

- (4) Das Rettungspersonal hisst entsprechend den örtlichen Gegebenheiten Warnflaggen.

Die Warnflaggen haben folgende Bedeutungen:

- keine Warnflagge: keine besondere Gefahr (z.B. während der Badezeit bei schwach-windiger Wetterlage),
- gelbe Warnflagge: Baden und Schwimmen gefährlich (z.B. bei ablaufendem Wasser),
- rote Warnflagge: Baden und Schwimmen verboten – Lebensgefahr!

§ 5

Wassersport

- (1) Die Durchführung von windabhängigen Wassersportarten (z.B. Surfen, Windsurfen, Kiten) ist außerhalb der Badegebiete erlaubt, dabei ist ein Sicherheitsabstand zum Badegebiet von 100 m einzuhalten. Die Durchführung dieser Sportarten erfolgt auf eigene Gefahr. Eine kontinuierliche Aufsicht durch das Rettungspersonal besteht nicht.
- (2) Das Rettungspersonal ist zum Bergen von verunglückten Wassersportlern und deren Gerät befugt, solange es sich nicht in Lebensgefahr begibt.

§ 6

Hunde am Badestrand

- (1) Hunde dürfen an den Hundestrand mitgeführt werden.
- (2) Hunde sind am Hundestrand und auf der Zuwegung anzuleinen. Außerdem sind die durch Hunde verursachten Verschmutzungen vom Hundehalter unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne der Juister Gefahrenabwehrverordnung dar und können mit einem Verwarn- bzw. Bußgeld geahndet werden.

§ 7

Hausrecht

- (1) Das Aufsichtspersonal übt das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Wer den Anordnungen nicht folgt, kann vom Badestrand verwiesen werden.

§ 8
Genehmigungspflicht

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten, z.B. das Aufstellen von Strandkörben und Zelten, oder die Durchführung von Veranstaltungen am Badestrand sowie Ausnahmen von den hier genannten Regelungen bedürfen der Genehmigung durch die Inselgemeinde Juist.

§ 9
Inkrafttreten der Strand- und Badeordnung

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden“, in Kraft und ersetzt die Benutzungsordnung für den Strand des Nordseeheilbades Juist (Strand- und Badeordnung) vom 01.08.2013.

Juist, den ~~13.01.2022~~ 13. JAN. 2023

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister


(Dr. Goerges)

